

BRANDSCHUTZORDNUNG

für das **Landesverwaltungsgericht**
 Volksgartenstraße 14, 4021 Linz

1. Einleitung

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Verminderung folgenschwerer Schäden durch Brand sowie das Verhalten im Brandfall selbst.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

2. Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

2.1. Gesamtgebäude

Für den baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutz des gesamten Gebäudes und die Koordination der Brandschutzwarte im Haus ist der Vermieter PMS, Hochfeld 8, 4111 Walding bzw. die beauftragte **Firma ims Brandschutz, Franzosenhausweg 49, 4030 Linz** zuständig:

Firma IMS Brandschutz	Bereitschaftsdienst 24h	0664/1221225
Heftberger Mario	BSB	0664/88414701
Lehner Markus	BSB	0664/8470039

Für den innerbetrieblichen Bereich werden seitens des Mieters Land Oberösterreich /Landesverwaltungsgericht Brandschutzwarte eingesetzt:

Reindl Manfred	Brandschutzwart	0664/60072/11397
Ullmann Gottfried	Brandschutzwart	0664/60072/12184
Informationsstelle LVWG	Bedienung Brandmeldeanlage	0732/7720/18004

Die ArbeitnehmerInnen haben allen, den Brandschutz betreffende Weisungen dieser Personen unverzüglich Folge zu leisten und ihnen alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekannt zu geben.

3. Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen



Im gesamten Gebäude ist das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer (Duftlampen, Kerzen etc.) verboten!

Ausnahmen müssen zuvor mit dem Brandschutzbeauftragten abgestimmt werden.

Feuarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten) dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den BSB durchgeführt werden.



Das Aufstellen transportabler Heiz-, Koch- und Wärmegeräte ist nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache mit dem Brandschutzbeauftragten möglich.

Elektrischen Geräte sind, soweit möglich nach Arbeitsschluss auszuschalten.



Schmorbrandgefahr durch defekte Klemmen und Anschlüsse in der Elektroinstallation:

- auf richtige Verwendung von Tischverteilern achten!
- Beschädigungen an Elektrogeräten und Anschlusskabeln umgehend melden!



Der Schwenk- bzw. Drehbereich von Brand- und Rauchabschlusstüren ist von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Selbstschließeinrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.

Bei offenen Türen kann der, durch einen Brand entstehende Rauch innerhalb weniger Minuten das gesamte Stiegenhaus und die Gänge unpassierbar machen.



Hinweisschilder / Hinweiszeichen für Brandschutzeinrichtungen und Fluchtwege sind zu beachten, dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden. Im Gefahrenfall weisen sie den Fluchtweg und / oder geben wichtige Hinweise.



Die gekennzeichneten Anfahrtswege bzw. die Aufstellflächen für Feuerwehrfahrzeuge sind ständig frei zu halten, sodass im Brand- oder sonstigen Gefahrenfall die Feuerwehr beim Zufahren nicht behindert wird.

Feuerwehrezufahrt



Löschgeräte (wie tragbare Feuerlöscher) dürfen – auch vorübergehend – weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidung oder Dekorationsmaterialien) noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.

4. Brandmeldeeinrichtungen

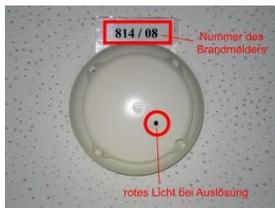
Druckknopfmelder



Bei Betätigen eines Druckknopfmelders wird unmittelbar Alarm bei der Feuerwehr ausgelöst.

Ein ungerechtfertigtes Betätigen des Melders und damit Alarmieren der Feuerwehr verursacht erhebliche Kosten, die dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

Brandmeldeanlage



Im gesamten Gebäude sind an den Decken, in Zwischendecken und Zwischenböden automatische Brandmelder installiert. Die Brandmelder reagieren je nach Bauart auf Rauch oder Temperatur.

Im Brandfall lösen diese Melder einen Alarm aus der direkt zur Berufsfeuerwehr der Stadt Linz durchgeschaltet wird.

Täuschungsalarme verursacht durch Rauch (Zigaretten etc.), Staub oder Wasserdampf, welche zur Alarmierung der Feuerwehr führen werden den Verursachern weiterverrechnet.

5. Verhalten im Brandfall

Alarmieren



Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort – ohne Rücksicht auf den Umfang eines Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten – der nächste Druckknopfmelder zu betätigen. Die Feuerwehr wird automatisch alarmiert.

Notruf Feuerwehr: (122

Retten



- Verlassen Sie unverzüglich den Gefahrenbereich über die gekennzeichneten Notausgänge zum Sammelplatz
- Warnen Sie gefährdete Personen, kümmern Sie sich um Personen mit Beeinträchtigung und nehmen Sie hausfremde Personen mit
- Nehmen Sie ihre persönlichen Gegenstände, wie Geldbörse, Handy, Autoschlüssel und Oberbekleidung an sich
- Leisten Sie Hilfe

Löschen

- Verwendung der **Feuerlöscher**

6. Evakuierung des Gebäudes

Sollte das Objekt fluchtartig verlassen- oder eine Räumung durch die Feuerwehr durchgeführt werden, ist der **Sammelplatz in der Auerspergstraße / Auerspergplatz** aufzusuchen.

- Dort sofort beim Stockwerksbeauftragten melden und bei ihm bleiben (Gruppe bilden)
- Weisungen der Einsatzkräfte abwarten.
- Ein eigenständiges Verlassen des Sammelplatzes ist untersagt.
- Der geräumte Bereich darf erst nach Freigabe durch die Einsatzkräfte wieder betreten werden.

7. Aufgabenverteilung

7.1. Aufgaben des Brandschutzbeauftragten

- a) Durchführung von Eigenkontrollen gem. TRVB O 119 sowie O 120
Durchführungskontrolle der vorgeschriebenen Wartungen und Revisionen
- b) Ersterstellung / Aktualisierung der Brandschutzordnung
- c) Aktualisierung der Brandschutzpläne
- d) Führung des Brandschutzbuches
- e) Ausstellen von Freigabebescheinen

7.2. Aufgaben der Brandschutzwarte

Die Einhaltung der allgemeinen Brandverhütungsmaßnahmen wie

- Freihaltung von Fluchtwegen
 - Umgang mit offenem Feuer (Verbot von Duftlampen, Kerzen etc.)
- wird regelmäßig kontrolliert.

7.3. Aufgaben der Bediensteten Informationsstelle

- Bedienung der Brandmeldeanlage
- Einweisung der Feuerwehr im Alarmfall

7.4. Aufgaben des Mieters Land Oö / LVWG:

- Unterweisung der Mitarbeiter über die Brandschutzordnung / Brandschutzmaßnahmen / Brandschutzeinrichtungen
- Begehung der Fluchtwege bis zu den Sammelplätzen

Präsident Mag. Dr. Johannes Fischer

Vizepräsident Mag. Markus Kitzberger
(Verantwortlich für Brandschutz und Sicherheit)

Stand, 1.6.2017